

**Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
6. Senat
Der Vorsitzende**



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

**Rechtsanwälte
Martini Mogg Vogt
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
per elektronischer Kommunikation**

Ihr Zeichen
1627/18-AD

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
6 C 11538/20.OVG

Durchwahl
10385

Datum
14. Juli 2021

Verwaltungsrechtsstreit

Ortsgemeinde Norheim u.a. /-. Stadt Bad Kreuznach
wegen Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (Normenkontrolle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend wird Ihnen die Abschrift des Urteils vom 2. Juli 2021 übersandt.

Ferner erhalten Sie eine Abschrift der Niederschrift vom 2. Juli 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

(Vogt)
Justizbeschäftigte



Unterzeichner: Vogt, Petra
Datum: 14.07.2021 09:46 Uhr

Kommunikation:
Telefon: 0261 1307 - 0
Telefax: 0261 1307 - 18010
Internet: www.ovg.justiz.rlp.de

Hausanschrift:
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Kernarbeitszeit:
09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Parkplatz:
Tiefgarage Schloss

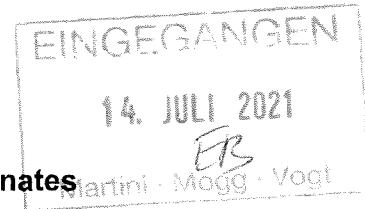


Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Koblenz, den 02.07.2021

Az.: 6 C 11538/20.OVG

**Protokoll
über die öffentliche Sitzung des 6. Senates**



Gegenwärtig:

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Mildner
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Eichhorn
Richter am Verwaltungsgericht Jakobs

Justizbeschäftigte Vogt
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 10.00 Uhr
Ende der Verhandlung: 11.11 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Ortsgemeinde Norheim, vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim,
2. der Ortsgemeinde Altenbamberg, vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach,
3. der Ortsgemeinde Hochstätten, vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-3: Meiborg Rechtsanwälte, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,

g e g e n

die Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Hochstraße 48, 55545 Bad Kreuznach,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz,

w e g e n Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (Normenkontrolle)

erschienen bei Aufruf der Sache

für die Antragstellerinnen zu 1) bis 3): Herr Rechtsanwalt Meiborg,
Herr Ortsbürgermeister Dr. Michelmann,
Ortsgemeinde Norheim, und
Herr Ortsbürgermeister Conrad, Ortsgemeinde Altenbamberg

für die Antragsgegnerin: Herr Rechtsanwalt Dr. Dazert;
Herr Amtsleiter May, Kämmereiamt und
Herr kfm. Leiter Kuhn, Abwasserbetrieb

Die Lage der Sache wurde durch den Vorsitzenden vorgetragen.

Dem Senat lagen die Verwaltungsakten der Antragsgegnerin (1 Band) vor. Diese Unterlagen wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten eingehend erörtert.

Die Verhandlung wurde um 10.50 Uhr unterbrochen.

Um 11.00 Uhr wurde die Verhandlung wieder fortgesetzt.

Sodann erhielten die Beteiligten Gelegenheit, ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerinnen zu 1) bis 3) stellte den Antrag,

die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim,

Oberhausen und Traisen – Abwasserentgeltsatzung BME – vom 4. Februar 2020 für unwirksam zu erklären.

Laut diktiert und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin beantragte,

den Normenkontrollantrag abzulehnen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich zugestellt.

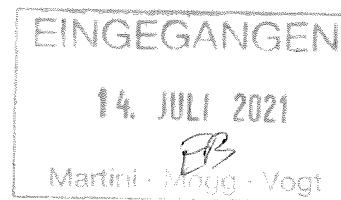
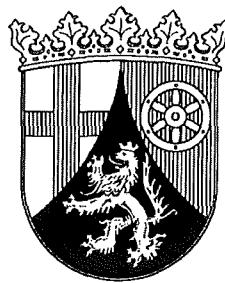
gez. Dr. Mildner
(Vorsitzender)

gez. Vogt
(Justizbeschäftigte)

28.07.2021 TBB + Besch. Sa

nos. D

6 C 11538/20.OVG



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Ortsgemeinde Norheim, vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim,
2. der Ortsgemeinde Altenbamberg, vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach,
3. der Ortsgemeinde Hochstätten, vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach,

- Antragstellerinnen -

Prozessbevollmächtigte zu 1-3: Meiborg Rechtsanwälte, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,

gegen

die Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Hochstraße 48, 55545 Bad Kreuznach,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz,

wegen Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (Normenkontrolle)

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juli 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Mildner
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Eichhorn
Richter am Verwaltungsgericht Jakobs

für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerinnen wenden sich gegen die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen vom 4. Februar 2020 – Abwasserentgelt-
satzung BME –.

Sie sind Eigentümerinnen von im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücken und gehörten ursprünglich gemeinsam mit der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg an. Während die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg bereits mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in die Antragsgegnerin eingegliedert wurde und diese insoweit auch die Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung übernahm, wurde die verbliebene Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 aufgelöst. Unter anderem erfolgte eine Eingliederung der Antragstellerin zu 1) in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Antragstellerinnen zu 2) und 3) in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Beide Verbandsgemeinden sind zudem Rechtsnachfolgerinnen der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg.

Zuvor hatten am 24. Juni 2014 die Antragsgegnerin und die frühere Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg eine Zweckvereinbarung geschlossen, mit der die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung einschließlich der Satzungs- und Entgelthoheit zum 1. Juli 2014 auf die Antragsgegnerin übertragen wurde.

Zum 1. Januar 2017 setzte die Antragsgegnerin zunächst die Abwasserentgeltsatzung BME vom 19. Dezember 2016 für den Bereich der Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in Kraft. Auf Antrag der Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach wurde diese Satzung durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Oktober 2018 – 6 C 11916/17.OVG – aufgehoben. Die Satzung sei unwirksam, da sie entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit ohne Zustimmung der damaligen Antragstellerinnen als Rechtsnachfolgerinnen der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg verabschiedet worden sei. Es bedürfe daher keiner Entscheidung, ob die Satzung gegen den Inhalt der geschlossenen Zweckvereinbarung verstöße oder unterschiedliche Entgeltsysteme im Stadtgebiet der Antragsgegnerin einerseits und in den früheren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg andererseits zulässig seien.

Daraufhin beschloss die Antragsgegnerin am 30. Januar 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2017 die inhaltsgleiche neue Abwasserentgeltsatzung BME, die am 4. Februar 2020 ausgefertigt und im Anschluss bekanntgemacht wurde. Zuvor hatten die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach am 7. und 9. Januar 2020 ihre Zustimmung erteilt.

Zur Begründung ihres am 10. Dezember 2020 gestellten Normenkontrollantrages machen die Antragstellerinnen im Wesentlichen geltend: Die Satzung verstöße gegen § 3 Nr. 2 der Zweckvereinbarung, der regele, dass nach Aufhebung der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg spätestens nach dem 31. Dezember 2016 die Allgemeine Entwässerungssatzung und die Entgeltsatzung der Stadt Bad Kreuznach gelten sollten. Entgegen dieser Vereinbarung

habe die Antragsgegnerin ein abweichendes Satzungsrecht für das Gebiet der Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit höheren Entgelten und einer anderen Entgeltsystematik als im Stadtgebiet Bad Kreuznach geschaffen. Zudem sei ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2017 ausgeschlossen gewesen, da nach Aufhebung der Erstfassung der Abwasserentgeltsatzung BME durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz die einschlägigen Satzungen der Antragsgegnerin auch im Gebiet der Ortsgemeinden Geltung erlangt hätten. Auch habe schon das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass § 10 Satz 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform das Vorhalten getrennter Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Gebiet der Antragsgegnerin nicht rechtfertigen könne. Ferner schließe die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine beliebige Trennung technisch zusammenhängender Abwasserbeseitigungssysteme in unterschiedlichen Einheiten aus. Darüber hinaus gestatte § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG unterschiedliche Entgeltsysteme nur für den Bereich der Gebühren-, nicht aber der Beitragserhebung. Unterschiedliche Entgeltsysteme seien jedenfalls unzulässig im Bereich der Antragstellerinnen zu 2) und 3), da diese schon früher unmittelbar an die zentrale Kläranlage der von der Antragsgegnerin betriebenen Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen gewesen seien.

Die Antragstellerinnen beantragen,

die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen – Abwasserentgeltsatzung BME – vom 4. Februar 2020 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Der Antrag erweise sich bereits als unzulässig, da sich die Antragstellerinnen zu Unrecht im Verfahren durch die jeweilige Verbandsgemeinde hätten vertreten lassen. Denn § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

GemO schließe eine solche Vertretung in Rechtsstreitigkeiten einer Ortsgemeinde mit der Verbandsgemeinde aus. Diese Regelung greife in entsprechender Anwendung ein, da die Verbandsgemeinden, denen die Antragstellerinnen angehörten, zwar nicht als Antragsgegner fungierten, jedoch der angegriffenen Satzung ausdrücklich zugestimmt hätten. Im Übrigen sei der Antrag jedenfalls unbegründet. Unterschiedliche Abrechnungsgebiete mit unterschiedlichen Entgeltsatzungen im Gebiet eines Einrichtungsträgers seien durchaus zulässig. Die §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit berechtigten zu entsprechenden Zweckvereinbarungen. Die danach mögliche Aufgabenübertragung einschließlich der Satzungs- und Entgelthoheit auf einen beauftragten Beteiligten rechtfertige auch eine räumliche und beitragsrechtliche Trennung der von ihm betriebenen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Wäre sie darüber hinaus zur ausnahmslosen Übertragung der eigenen Satzung verpflichtet, käme dem Zustimmungserfordernis nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes keine inhaltliche Bedeutung zu. Des Weiteren folge aus mehreren Einzelbestimmungen der geschlossenen Zweckvereinbarung ihre Befugnis, eine eigenständige Entgeltsatzung für den Bereich der Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu erlassen. Auch liege kein Fall einer unzulässigen Rückwirkung der angegriffenen Satzung vor. Die ausschließlich in ihrem Stadtgebiet geltende Entgeltsatzung Abwasser könne schon deshalb keine zeitlich vorrangige Wirksamkeit im Gebiet der Antragstellerinnen entfaltet haben, weil ihr Anwendungsbereich ausdrücklich auf das Stadtgebiet begrenzt sei. Es hätte daher für ein Inkraftsetzen im Gebiet der Antragstellerinnen eines gesonderten Erweiterungsbeschlusses bedurft.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

I. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind die Antragstellerinnen im gerichtlichen Verfahren durch die Bürgermeister der jeweiligen Verbandsgemeinden gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemO wirksam vertreten und daher prozessfähig im Sinne des § 62 Abs. 3 VwGO. Dies wäre nach der genannten Bestimmung der Gemeindeordnung nur ausgeschlossen gewesen, wenn eine Rechtsstreitigkeit zwischen einer der Ortsgemeinden und ihrer Verbandsgemeinde anhängig gewesen wäre, was hier nicht der Fall ist. Eine Übertragung des Anwendungsbereichs des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemO auf die Situation der Antragstellerinnen im Hinblick darauf, dass sie der angegriffenen Satzung der Antragsgegnerin zugestimmt haben und insoweit gemeinsame Interessen deutlich werden, kommt angesichts des eindeutigen Regelungsgehalts der fraglichen Bestimmung nicht in Betracht. Wie nämlich der Senat schon in seinem zwischen den Beteiligten ergangenen Beschluss vom 12. März 2021 ausgeführt hat, trägt die Antragsgegnerin allein das Risiko, von ihr behauptete Entgeltansprüche auf der Grundlage der angegriffenen Entgeltssatzung auch im Falle ihrer eventuellen Unwirksamkeit durchsetzen zu können. Die Situation der Verbandsgemeinden bliebe hiervon unberührt. Die jeweiligen Interessenlagen sind daher nicht miteinander vergleichbar oder gar von vornherein gleichzusetzen.

II. Die materielle Befugnis der Antragsgegnerin, mit der angegriffenen Entgeltssatzung für das Gebiet der Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und damit auch für das Gebiet der Antragstellerinnen eine gesonderte Abwasserentgeltssatzung mit einer anderen Entgeltsystematik und anderen Entgeltsätzen als in ihrem Stadtgebiet in Kraft zu setzen, folgt aus der zwischen der Antragsgegnerin und der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg am 24. Juni 2014 geschlossenen Zweckvereinbarung. Diese war als öffentlich-rechtlicher Vertrag wirksam, da sie gegen kein gesetzliches Verbot gemäß § 59 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 134 BGB verstößt. Zudem unterliegt auch die Tatsache, dass die Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt wurde, keinen durchgreifenden Bedenken.

1. Die fragliche Zweckvereinbarung vom 24. Juni 2014 lässt sowohl nach dem Wortlaut mehrerer Teilbestimmungen als auch ihrem ersichtlich bezweckten Regelungsgehalt sehr deutlich werden, dass die Beteiligten davon ausgingen, die Antragsgeg-

nerin werde in der von ihr betriebenen Abwasserbeseitigungseinrichtung eine eigene Sparte für den Bereich der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit eigenen Entgeltsätzen führen. Dies wird so in § 1 Nr. 3 der Vereinbarung unmissverständlich formuliert. Dem schließt sich in § 4 Satz 3 die Erklärung an, die Stadt strebe an, in den nächsten 10 Jahren die Entgelte der Verbandsgemeinde an ihre Entgelte anzugeleichen. Diese Absichtserklärung hat offenkundig das Bestehen unterschiedlicher Entgeltsätze in den jeweiligen Bereichen zur Voraussetzung, da sonst die angestrebte Angleichung überflüssig wäre. Des Weiteren ist die Stadt nach § 6 Nr. 3 Satz 1 u.a. verpflichtet, die Verbandsgemeinde vor Beschluss des Stadtrates über den für die Verbandsgemeinde erstellten Spartenwirtschaftsplan, über die hierauf aufbauende Kalkulation der laufenden Entgelte und über das Spartenergebnis zu unterrichten. Zudem kann die Verbandsgemeinde nach § 6 Nr. 3 Satz 2 eine Prüfung der Spartenumlagen durch den Abschlussprüfer verlangen. Auch diese Regelungen haben die Existenz unterschiedlicher Einrichtungssparten zur Voraussetzung. Sie sind zudem in der Praxis mit einer durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH vom 6. Februar 2020 vorgenommenen Prüfung tatsächlich umgesetzt worden. Schließlich sieht § 9 Nr. 2 für den Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung eine Rückübertragung der Aktiva und Passiva der Sparte der Verbandsgemeinde auf ihre Rechtsnachfolgerin vor. Aus alledem folgt eindeutig, dass die Beteiligten von einem Spartenbetrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Antragsgegnerin ausgingen.

In nur scheinbarem Gegensatz hierzu sieht § 3 Nr. 2 der Vereinbarung vor, dass nach der – zum 31. Dezember 2016 erfolgten – Aufhebung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg die Allgemeine Entwässerungssatzung und die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Antragsgegnerin gelten sollen. Hieraus folgt indes keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihre nach wie vor gültigen entsprechenden Satzungen für das Stadtgebiet Bad Kreuznach vom 22. Dezember 1992 sowie vom 19. Juli 1996 im Gebiet der Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in Kraft zu setzen. Zum einen werden diese schon zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung bereits seit vielen Jahren bestehenden Satzungen im Gegensatz zu den in § 3 Nr. 1 genannten einschlägigen Satzungen der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nicht mit ihren Entstehungsdaten konkret benannt, was nahegelegen hätte, wenn dies konkret so beabsichtigt

gewesen wäre. Zum anderen ergibt sich aus dem zuvor beschriebenen eindeutigen Regelungsgehalt der Gesamtzweckvereinbarung, dass auch § 3 Nr. 2 nur dahingehend zu verstehen ist, dass die Antragsgegnerin unter den genannten Voraussetzungen aufgrund der ihr übertragenen Satzungs- und Entgelthoheit verpflichtet war, eine Allgemeine Entwässerungssatzung und eine Entgeltssatzung für das Gebiet der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu schaffen. Dass diese ihrem Inhalt nach von den entsprechenden Satzungen für das Stadtgebiet der Antragsgegnerin abweichen konnten, folgt – wie dargelegt – aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung.

2. Der Wirksamkeit dieser in der Zweckvereinbarung der Antragsgegnerin eingeräumten Befugnis steht auch kein gesetzliches Verbot im Sinne des § 59 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 134 BGB entgegen. Dies gilt auch im Hinblick auf das im Gebühren- und Beitragsrecht gerade im Hinblick auf Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung grundsätzlich geltende Prinzip einheitlicher Einrichtungen.

Dieses Prinzip ist in der Rechtsprechung schon unter Geltung des Kommunalabgabengesetzes 1977 aus der Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 GemO abgeleitet worden, wonach die Selbstverwaltungsaufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde als eigene Aufgabe übertragen werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 3. April 1985 – 12 A 97/84.OVG –, UA S. 7). Auch der Gesetzgeber des nunmehr maßgeblichen Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) ist davon ausgegangen, dass für die leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Grundsatz der Einrichtungs- bzw. Anlageneinheit (Grundsatz der Solidargemeinschaft) gelte. Danach müsse eine kommunale Gebietskörperschaft, wenn sie Trägerin mehrerer selbständiger leitungsgebundener Einrichtungen oder Anlagen sei, die der Erfüllung derselben kommunalen Aufgabe dienten, diese zu einer Einheit zusammenfassen und gemeinsam kalkulieren. Dies gebiete der Gleichheitssatz, wonach für die gleiche Leistung der gleiche Preis festzusetzen sei (LT-Drs. 12/5443, S. 23). Allerdings hat der Gesetzgeber auch Ausnahmen von dem Prinzip einheitlicher Einrichtungen vorgesehen, die in ihrer Konsequenz auch die in der Zweckvereinbarung vom 24. Juni 2014 getroffenen Regelungen zur Zulässigkeit einer eigenen Sparte für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg innerhalb der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Antragsgegnerin rechtfertigen.

a) So gestattet bereits § 7 Abs. 1 Satz 6 KAG abweichend von Satz 5, wonach Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung zu behandeln sind, diese Anlagen als mehrere Einrichtungen zu behandeln, wenn der Träger dies im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten für geboten hält. Insoweit verweisen die Antragstellerinnen darauf, diese Vorschrift finde nach der gesetzlichen Systematik nur auf Gebührentatbestände Anwendung. Wenn diese Annahme zuträfe, könnte daher voraussichtlich hierauf jedenfalls die in den §§ 18ff. der Abwasserentgeltsatzung BME geregelte gesonderte Gebührenerhebung für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung gestützt werden.

Darüber hinaus ist es aber sehr zweifelhaft, ob die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 KAG tatsächlich auf die Erhebung von Benutzungsgebühren beschränkt sind. Zwar trifft es zu, dass sich die vorangehenden Vorschriften in § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 4 KAG ausschließlich hierzu verhalten. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass bei der Einführung des Kommunalabgabengesetzes der ursprüngliche Gesetzentwurf auf diese Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 4 KAG beschränkt war (LT-Drs. 12/5443, S. 7). Der Entwurf sah dabei eine vergleichsweise deutliche inhaltliche Abgrenzung von § 7 Abs. 1, der die Erhebung von Benutzungsgebühren regelte, und § 7 Abs. 2, der Bestimmungen zur Beitragserhebung enthielt, vor. Diese Differenzierung galt aber schon im Gesetzentwurf nicht ausnahmslos, wie etwa § 7 Abs. 2 Satz 3 KAG belegt, der das Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen sowie Benutzungsgebühren betrifft.

In der Folge wurde im Zuge der parlamentarischen Beratungen der ursprüngliche Entwurf von § 7 Abs. 1 KAG auf Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Landtags (LT-Drs. 12/6684) um die Sätze 5 und 6 in ihrer aktuellen Fassung ergänzt. Dass diese Ergänzung sich auf die Erhebung von Benutzungsgebühren beschränkt sollte, ist zu bezweifeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Satz 5 KAG, wonach Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgaben dienen, als eine Einrichtung zu behandeln sind. Diese Vorschrift schreibt generell das Prinzip der einheitlichen Einrichtung in eindeutiger Klarheit und ohne inhaltliche Beschränkung fest. Es ist daher sehr fraglich, dass der Anwendungsbe-

reich von Satz 5 und der im sich anschließenden Satz 6 enthaltenen Ausnahmeregelung, die Abweichungen von Satz 5 gestattet, nur auf die Gebührenerhebung beschränkt ist. Vielmehr liegt die Annahme näher, er umfasse auch die Beitragserhebung. Zudem ist es schwer vorstellbar, dass – das Regelungsverständnis der Antragstellerinnen unterstellt – einerseits innerhalb einer Einrichtung unter besonderen örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gebührenerhebung eine Behandlung einer Abwasseranlage als mehrere Einrichtungen zulässig, andererseits aber im Rahmen der Beitragserhebung ausgeschlossen sein soll. Ein solches Nebeneinander unterschiedlicher Gebühren- und Beitragserhebungssysteme innerhalb einer (Gesamt-)Einrichtung unterliege voraussichtlich schon im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

b) Die sich danach stellenden Fragen zur Reichweite des Anwendungsbereichs von § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 KAG bedürfen aber keiner abschließenden Beantwortung, da jedenfalls die Bestimmungen in §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KomZG – vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) die in der Zweckvereinbarung vom 24. Juni 2014 getroffenen Regelungen rechtfertigen.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG können u.a. kommunale Gebietskörperschaften unter einander vereinbaren, dass ein beauftragter Beteiligter Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt. Eine solche Vereinbarung hinsichtlich der Aufgabe der Abwasserbeseitigung haben die Antragsgegnerin und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg mit dem oben dargelegten Inhalt am 24. Juni 2014 getroffen. Mithin gingen gemäß § 13 Abs. 1 KomZG alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Antragsgegnerin über, da nichts anderes vereinbart war. Allerdings ist bei der Bestimmung der hieraus folgenden rechtlichen Konsequenzen zu berücksichtigen, dass die genannten Regelungen, die den gesetzlichen Rahmen für Vereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit vorgeben, nicht von der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen befreien, d.h. grundsätzlich auch nicht vom gesetzlichen Prinzip einheitlicher Einrichtungen.

Um den rechtlichen Rahmen und die Grenzen der Regelungsfreiheit der Beteiligten einer Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit konkret zu bestimmen, ist es daher geboten, neben dem Regelungsbereich der Zweckvereinbarung auch

die weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den Blick zu nehmen. Maßgeblich ist insoweit, dass mit der Zweckvereinbarung ausweislich ihrer Präambel für den Bereich der Abwasserbeseitigung die notwendigen Konsequenzen aus der zum 1. Juli 2014 wirksam gewordenen Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg und ihrer Eingliederung in die Stadt Bad Kreuznach gezogen werden sollten. Zu dem damit angesprochenen Problemkreis lässt sich § 10 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform – KomVwRGrG – vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) entnehmen, im Falle einer Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde könne die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln. Zwar trifft es zu, dass diese Regelung vorliegend keine unmittelbare Anwendung finden kann, da die Antragsgegnerin die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg nicht aufgenommen hat, sondern diese durch das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 in die Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Kreuznach eingegliedert worden sind. Jedoch lässt sich festhalten, dass es der Gesetzgeber für die Situation der Fusion kommunaler Gebietskörperschaften grundsätzlich ausdrücklich für zulässig erachtet hat, für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren die bis dahin bestehenden selbständigen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der beteiligten Gebietskörperschaften als getrennte Einrichtungen zu behandeln. Dies gilt sowohl für den Fall einer freiwilligen Gebietsänderung als auch einer gesetzlich angeordneten Eingliederung oder Neubildung kommunaler Gebietskörperschaften. Es liegt daher nahe, diesen Rechtsgedanken für vergleichbare Situationen, die zwar nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform erfasst werden, die aber ebenfalls dadurch gekennzeichnet sind, dass Folgen einer kommunalen Neugliederung geregelt werden sollen, zur Anwendung zu bringen. Die Beteiligten der Zweckvereinbarung vom 24. Juni 2014 waren daher befugt, zur einvernehmlichen Regelung der Folgen aus der Eingliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg in die Antragsgegne-

rin für den Bereich der Abwasserbeseitigung eine vertragliche Regelung zu schaffen, die sich ihrem Inhalt nach an das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform anlehnte. Dies ist auch geschehen, wie geradezu exemplarisch die Regelung des § 4 Satz 3 der Zweckvereinbarung belegt. Danach strebte die Antragsgegnerin an, in den nächsten 10 Jahren die Entgelte der Verbandsgemeinde an ihre Entgelte anzugeleichen. Diese ihrem Wortlaut nach als Absichtserklärung formulierte Bereitschaft der Antragsgegnerin, verdichtet sich vor dem Hintergrund des § 10 KomVwRGrG zu einer entsprechenden Verpflichtung der Antragsgegnerin, die von dieser zu beachten und umzusetzen ist. Da die Zweckvereinbarung nach ihrem § 12 Nr. 1 zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist, bedeutet dies, dass die Antragsgegnerin – nur – bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 berechtigt ist, innerhalb der in ihrer Trägerschaft befindlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung eine eigene Sparte für die Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu führen und für diese Sparte eigene Entgelte zu erheben. Andernfalls wäre der in der beschriebenen Sondersituation geltende gesetzliche Rahmen für eine Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit überschritten und eine im Sinne einer vertragserhaltenden Auslegung vorgenommene Bewertung der Zweckvereinbarung vom 24. Juni 2014 ausgeschlossen.

Die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung vom 24. Juni 2014 mit der vorgegebenen zeitlichen Begrenzung erstreckt sich im Übrigen auch auf die Antragstellerinnen zu 2) und 3), deren Gemeindegebiete schon in den Jahren vor Abschluss der Zweckvereinbarung unmittelbar an die zentrale Kläranlage der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Antragsgegnerin angeschlossen waren. Dadurch war nämlich lediglich eine tatsächliche, aber keine rechtliche Einbeziehung der Antragstellerinnen zu 2) und 3) in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Antragsgegnerin erfolgt. Vielmehr wurden ausweislich der von ihnen vorgelegten Heranziehungsbescheide Grundstückseigentümer, die verpflichtet waren, Beiträge im Zusammenhang mit einem Anschluss an die zentrale Kläranlage in Bad Kreuznach zu entrichten, durch die Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg veranlagt und nicht durch die Antragsgegnerin. Auch erfolgte insoweit seitens der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg eine Kostenerstattung an die Antragsgegnerin. Dies änderte aber nichts daran, dass die Antragstellerinnen zu 2) und 3) rechtlich der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg angehörten. Sie teilen daher

– ungeachtet ihrer tatsächlichen Verbindung zur Abwasserbeseitigungseinrichtung der Antragsgegnerin – das rechtliche Schicksal sämtlicher Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg.

Im Übrigen steht der Inhalt der Zweckvereinbarung vom 24. Juni 2014 auch nicht in Gegensatz zu der von den Antragstellerinnen in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Vielmehr hat sich dieses in seinem Beschluss vom 30. Dezember 2016 – 9 B 40/16 – lediglich unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Verstoßes gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG bzw. den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 86 Abs. 1 VwGO mit der in dem seinerzeit angegriffenen Urteil vertretenen Ansicht befasst, es liege keine willkürliche, das Äquivalenzprinzip oder den Gleichheitssatz verletzende Zusammenfassung funktional getrennter Entwässerungssysteme vor (vgl. juris Rn. 4). Dieser Auffassung lässt sich kein abstrakter Rechtssatz im Sinne der Rechtsansicht der Antragstellerinnen entnehmen.

c) Schließlich war die Antragsgegnerin auch berechtigt, die angegriffene Abwasserentgeltsatzung BME rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Denn nachdem die Vorgängersatzung vom 19. Dezember 2016 durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Oktober 2018 für unwirksam erklärt worden war, ist entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen in ihren Gemeindegebieten an deren Stelle weder die Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kreuznach vom 22. Dezember 1992 noch die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Kreuznach vom 19. Juli 1996 in Kraft getreten. Dies gilt schon deshalb, weil beide Satzungen ausweislich ihres jeweiligen § 1 auf die von der Stadt Bad Kreuznach in ihrem Gebiet betriebene Abwasserbeseitigungseinrichtung Bezug genommen haben. Der damit räumlich begrenzte Geltungsbereich beider Satzungen hätte daher nur unter der Voraussetzung, dass der Stadtrat der Antragsgegnerin einen dahingehenden Beschluss gefasst hätte, auch im Gemeindegebiet der Antragstellerinnen Wirksamkeit erlangen können. Zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung über die verfahrensgegenständliche Abwasserentgeltsatzung BME war deshalb im Gebiet der Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg seit dem 1. Januar 2017 keine Abwasserentgeltsatzung in Kraft und die Antragsgegnerin nicht gehindert, gemäß § 35 der angegriffenen Satzung diese mit entsprechender Rückwirkung in Kraft zu setzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708ff. ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Eichhorn

gez. Jakobs

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Eichhorn

gez. Jakobs

Begläubigt

Vogt, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Unterzeichner: Vogt, Petra
Datum: 14.07.2021 09:42 Uhr

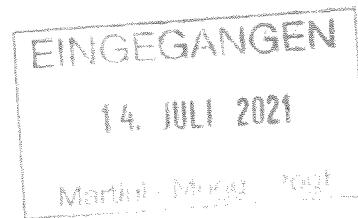
Empfangsbekenntnis

Geschäftszeichen

6 C 11538/20.OVG



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz



In Sachen

Ortsgemeinde Norheim u.a. ./ Stadt Bad Kreuznach

ist mir eine Aufforderung zur Abgabe des Empfangsbekenntnisses für die Entgegennahme des/der elektronischen Dokumente(s)

Typ	Dokumentendatum	Anzeigename
Ausgangsschreiben		Übersendung Entscheidung ✓
Urteil		URTEIL vom 02.07.2021 ✓
Protokoll		Protokoll vom 02.07.2021 ✓

übermittelt worden

Das Empfangsbekenntnis wird nicht abgegeben, da**Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin**

Martini Mogg Vogt

Absender:

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (56068 Koblenz)

Empfänger:

Dazert, Dr. Andreas (56073 Koblenz)

Empfangsbekenntnis:

angefordert

Betreff:

6 C 11538/20.OVG

OSCI-Nachrichten-ID:

BRAK_16262489467414393356095050488357

Aktenzeichen Sender:

6 C 11538/20.OVG

Aktenzeichen Empfänger:

1627/18-AD

Gesendet:

14.07.2021 09:49

Empfangen:

14.07.2021 09:49

Zugegangen:

14.07.2021 09:49

Erstellt von:

system

Letzte Änderung von:

Durben, Karin

EINGEGANGEN

AD 14. JULI 2021 EB

Anhänge :

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe
6_C_11538-20_OVG_PROTOKOLL_VOM_02-07-2021_1945.pdf	Protokoll vom 02.07.2021		213
6_C_11538-20_OVG_URTEIL_VOM_02-07-2021_2379.pdf	URTEIL vom 02.07.2021		496
6_C_11538_20_OVG_UEBERSENDUNG_ENTSCHEIDUNG_927D5A0B08C6428885DED3DCE2D35BD62.pdf	Übersendung Entscheidung		414
xjustiz_nachricht.xml			9

Nachrichtenjournal :

Id der Nachricht	Id des Anhangs	Benutzername (Ereignis)	Benutzername (angesprochen)	Ereignistyp	Zeitpunkt
86395108		govello-1200493374816-000063714		Absender der EGVP-Nachricht	14.07.2021 09:53
86395108		DurbenKarinTuZDZ		Öffnen der Nachricht durch einen Benutzer	14.07.2021 09:53
86395108				Zeitpunkt des Empfangs (bei empfangenen Nachrichten)	14.07.2021 09:49